

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

1.1.2024 | WTS-Gruppe

wts

Inhaltsverzeichnis

1	Unsere Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt	2
1.1	Standards und Richtlinien	2
1.2	Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer	3
1.3	Relevante LkSG-Themen	3
1.4	Betroffene Personengruppen	3
2	Unser Risikomanagement zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten	4
2.1	Struktur und Verantwortlichkeiten	4
2.2	Risikoanalyse	4
2.3	Präventionsmaßnahmen	5
2.4	Beschwerdeverfahren	5
2.5	Abhilfemaßnahmen	6
2.6	Wirksamkeitskontrolle und Weiterentwicklung	6
2.7	Berichterstattung	7
3	Kontakt für Fragen und Informationen	7
4	Schlussbestimmungen	7

1 Unsere Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

Die WTS-Gruppe (nachfolgend „WTS“) ist ein Full-Service-Anbieter für Steuerberatungsleistungen sowie Financial & Deal Advisory. Im Rahmen unseres unternehmerischen Wirkens bekennen wir uns sehr bewusst zu unserer Verantwortung, die Menschenrechte und die Umwelt zu achten und zu bewahren. Der Metawert „Wert stiften“ steht im Zentrum unseres Wertekanons und spiegelt unsere Überzeugung wider, dass bei allen unternehmerischen Aktivitäten stets auch das Wohl der Allgemeinheit mit in den Blick zu nehmen ist. Wir setzen uns daher dafür ein, dass menschenrechtliche und umweltbezogene unternehmerische Sorgfaltspflichten im Rahmen unserer eigenen Geschäftstätigkeit sowie auch im Verbund mit unseren internationalen Netzwerkpartnern beachtet werden und tragen dafür Sorge, dass Menschenrechts- und Umweltverletzungen vorgebeugt und Betroffenen ein effizienter Zugang zu Abhilfe ermöglicht wird. Wir sind bestrebt, die Gestaltung unserer Geschäftsbeziehungen an den Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auszurichten.

1.1 Standards und Richtlinien

Unsere Menschenrechts- und Umweltstrategie richten wir an den Standards der nachfolgend genannten, international anerkannten menschen- und umweltrechtlichen Referenzinstrumente für unternehmerische Sorgfaltspflichten aus:

- › Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGOP)
- › Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- › Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- › Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- › Charta der Vielfalt
- › Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, inkl. der Sustainable Development Goals (SDGs)

In der WTS-Organisation bilden zahlreiche interne Vorgaben und Regularien das stabile Rahmenwerk zur Wahrung unserer definierten Standards zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt. Damit schaffen wir eine solide Basis für unser achtsames Handeln sowie für ein gleichzeitig erfolgreiches und faires Wirtschaften. Zu diesen Regelwerken zählen insbesondere:

- › WTS Health & Safety Policy
- › WTS Environmental Policy
- › WTS Human Rights Policy
- › Anti-Korruptions-Richtlinie
- › WTS Corporate Responsibility Policy
- › Richtlinie zum Risikomanagement der WTS-Gruppe
- › Richtlinie der WTS-Gruppe zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- › Code of Conduct

Soweit im Einzelfall lokale Vorschriften und international anerkannte Menschenrechtsstandards nicht aufeinander abgestimmt sind, handeln wir im Rahmen des rechtlich Zulässigen in Übereinstimmung mit dem jeweils höheren Standard.

1.2 Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer

Diese Grundsatzerklärung gilt für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Unternehmensbereichen. Diese sind nach den hierin definierten Standards verpflichtet, sich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Geschäftspartnern und Lieferanten stets angemessen, achtsam und rechtmäßig zu verhalten.

Gleichermaßen erwarten wir von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt bekennen und angemessene Sorgfaltsprozesse etablieren, um sicherzustellen, dass diese Erwartungen auch bei ihren eigenen Lieferanten eingehalten werden. Im Verhaltenskodex für Lieferanten werden die für unsere Geschäftspartner verbindlichen Mindestanforderungen in der Geschäftsbeziehung mit WTS festgelegt. Dieser Code of Conduct gilt für alle Geschäftspartner, die mit WTS Verträge über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen abschließen.

1.3 Relevante LkSG-Themen

Im Fokus unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse stehen insbesondere die folgenden Schlüsselbereiche:

- › Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit
- › Verbot der Diskriminierung (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- › Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung (mindestens der lokale Mindestlohn)
- › Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit
- › Wahrung des Rechts der Koalitionsfreiheit
- › Schutz von Umweltrechten

Relevanz, Wesentlichkeit und Priorisierung der gegenständlichen Risiken werden im Rahmen unseres Risikomanagementprozesses evaluiert und gesteuert.

1.4 Betroffene Personengruppen

Bei unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte nehmen wir insbesondere folgende Personengruppen entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette in den Blick:

- › WTS-Mitarbeitende an allen Standorten inklusive Praktikantinnen und Praktikanten, Werkstudierende, Zeitarbeitskräfte und Auszubildende
- › Eingesetzte freie und fremde Mitarbeitende
- › Arbeitnehmende von unmittelbaren Zulieferern
- › Arbeitnehmende von Geschäfts- und Kooperationspartnern

Innerhalb dieser Betroffenenengruppen liegt unser Augenmerk insbesondere auf denjenigen, die als besonders vulnerabel anzusehen sind.

2 Unser Risikomanagement zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben wir die im Folgenden näher dargestellte Organisationsstruktur definiert. Mit diesem Risikomanagement stellen wir die konstante Einhaltung der Anforderungen des LkSG über ein laufendes Monitoring und erforderliche Anpassungen an Abläufen oder Prozessen sicher.

2.1 Struktur und Verantwortlichkeiten

Für die Wahrnehmung und Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hat WTS dedizierte Verantwortlichkeiten im Risikomanagement definiert. Auf oberster Führungsebene verantwortet der Vorstand der WTS Group AG die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in unseren Geschäftsaktivitäten sowie entlang der WTS-Wertschöpfungskette. Speziell zur Überwachung des Risikomanagements im Sinne des LkSG sowie zur Sicherstellung von dessen operativer Umsetzung im Wege aufmerksamer Koordination und Überwachung wurde in der WTS-Organisation die Stelle des Menschenrechtsbeauftragten etabliert, der mindestens einmal jährlich an den WTS-Vorstand berichtet.

In die operative Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltprozesse sind mehrere Fachabteilungen eingebunden, die personelle Ressourcen zur Erfüllung der Anforderungen des LkSG zur Verfügung stellen und regelmäßig sowie anlassbezogen über ihre Ergebnisse berichten. Über dieses Risikomanagement wird sichergestellt, dass unsere definierte Menschenrechts- und Umweltstrategie in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen der WTS-Gruppe verankert ist.

Daneben stellen wir über ein umfassendes Qualitätssicherungssystem sicher, dass bei all unseren unternehmerischen Aktivitäten und Abläufen neben höchsten Qualitätsstandards sowohl unsere zentralen Werte als auch die für uns geltenden Vorgaben des Berufsrechts und sonstiger Rechtsquellen zuverlässig beachtet werden. Gleichzeitig setzen wir konsequent auf unser ISO 14001-zertifiziertes Umweltmanagementsystem (UMS), mit welchem wir unsere Geschäftsprozesse gezielt im Hinblick auf nachhaltiges Wirtschaften analysieren und organisieren. Das UMS ermöglicht uns, Umweltauswirkungen zu identifizieren, zu bewerten und zu minimieren und unsere ökologischen Ziele gemäß den Anforderungen der genannten ISO-Norm zu erreichen.

2.2 Risikoanalyse

Das unternehmensweite WTS-Risikomanagement wurde gezielt auf die Anforderungen des LkSG ausgebaut und um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erweitert. Wesentliche Grundlage für die Umsetzung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist zunächst eine hinreichend genaue Kenntnis über potenzielle oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns entlang der gesamten WTS-Lieferkette. Mittels etablierter Prozesse identifizieren und priorisieren wir daher relevante menschenrechtliche und umweltbezogene Risikofelder sowie potenziell Betroffene aus dem eigenen

Geschäftsbetrieb und aus direkten Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten und Geschäftspartnern. Wir führen angemessene Risikoanalysen in Bezug auf Menschenrechte und unsere umweltbezogenen Pflichten in unserem Geschäftsbereich und unserer Lieferkette durch, um negative Auswirkungen rechtzeitig identifizieren, bewerten und verhindern zu können.

Bei unseren unmittelbaren Zulieferern erfolgt die Risikoevaluation anhand einer mehrstufigen Analyse, die mit einer abstrakten Bewertung auf Basis von Herkunftsland und Branche des Lieferanten und Geschäftspartners beginnt. Die gewonnenen Ergebnisse werden bezüglich ihrer Plausibilität geprüft. Ferner erfolgt zusätzlich eine stichprobenhafte Überprüfung der Bewertung im Einzelfall. Ergibt die Risikoanalyse ein erhöhtes menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko, werden betroffene Zulieferer oder Geschäftspartner einer tiefergehenden Prüfung unterzogen um - sofern erforderlich - angemessene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zu veranlassen.

2.3 Präventionsmaßnahmen

Um den im Zuge der Risikoanalyse ermittelten Risiken angemessen zu entsprechen und Beeinträchtigungen von Menschenrechten und Umweltaspekten bestmöglich auszuschließen, setzen wir verschiedene Präventionsmaßnahmen in unserer Organisation sowie auch bei unmittelbaren Zulieferern und Geschäftspartnern um. Auf diese Weise möchten wir insbesondere potenziell Betroffene wirksam schützen.

Zu den in der WTS-Gruppe etablierten, standardisierten Prozessen und Verfahren mit Präventionscharakter zählen auch das ISO 14001-zertifizierte Umweltmanagementsystem und unser umfassendes Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsmanagement. Weiter sind an dieser Stelle die unter 1.1 aufgeführten WTS-Regelwerke zu nennen. Der dort angeführte Code of Conduct berücksichtigt maßgeblich auch die dieser Grundsatzerklärung zugrundeliegenden Werte. Von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie den vorgenannten Leitlinien entsprechen und uns dies gegebenenfalls in geeigneter Weise nachweisen.

2.4 Beschwerdeverfahren

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagementsystem ist integraler Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse und ein wichtiger Baustein unserer LkSG-Strategie. Mit unserem Beschwerdeverfahren ermöglichen wir es unseren Mitarbeitern sowie auch WTS-externen Personen, auf mögliche Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten im Geschäftsbereich unseres Unternehmens oder eines unserer Geschäftspartner hinzuweisen. Damit sind wir in der Lage, entsprechende Risiken zu minimieren, Verstöße effektiv zu verhindern und erforderlichenfalls Abhilfe zu schaffen.

Für die Abgabe von Hinweisen auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken bzw. Verstöße stellt WTS mit dem BKMS®-Hinweisgebersystem einen professionellen, öffentlich zugänglichen und vertraulichen Meldeweg zur Verfügung, welcher allen Stakeholdern unabhängig vom Bestehen oder der Art einer vertraglichen oder geschäftlichen Beziehung zur WTS offensteht. Das BKMS-Hinweisgebersystem ist unter <https://www.bkms-system.com/wts> zu erreichen. Betroffene und sonstige Meldende haben mit diesem System die Möglichkeit, Hinweise oder Beschwerden aller Art mit Bezug zum wirtschaftlichen Handeln der WTS oder von deren Zulieferern - namentlich oder

anonym - abzugeben. Es werden zudem Zugangsmöglichkeiten zum BKMS-System in englischer Sprache angeboten. Die Bearbeitung der Hinweise bzw. Beschwerden erfolgt durch den Leiter Legal/Compliance, welcher unparteiisch, unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Wir gewährleisten, soweit möglich und in unserer Einflussphäre liegend, dass Hinweisgebende im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Hinweisen und Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden. Für das Hinweisgebersystem haben wir Prozesse definiert, dokumentiert und intern kommuniziert, die in unsere Beschwerdeverfahrensordnung einfließen. Dieses Regelwerk wird auf unserer Unternehmens-Website zugänglich gemacht. Die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, sowie auch anlassbezogen überprüft. Darüber hinaus ermöglicht uns der Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern.

2.5 Abhilfemaßnahmen

Wenngleich für WTS die Prävention ganz klar an erster Stelle steht, können auch bei größter Sorgfalt Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten in unserem Unternehmen oder unserer Lieferkette nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Erhalten wir über unser eingerichtetes Beschwerdeverfahren oder auf sonstigem Wege Kenntnis von einer drohenden oder eingetretenen Pflichtverletzung im vorgenannten Sinne, unternehmen wir unverzüglich notwendige Schritte, um solche Verletzungen nach Möglichkeit zu verhindern oder - sofern bereits eingetreten - jedenfalls baldmöglichst zu beenden und das Ausmaß der Verletzungen und hieraus resultierender Beeinträchtigungen zu minimieren. Auch sind wir in entsprechend gelagerten Fällen um Restitution bemüht. Ist eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei einem unserer Lieferanten bzw. Geschäftspartner in der Lieferkette aufgetreten und nicht sogleich abstellbar, etablieren wir mit den verantwortlichen Stellen in Kooperation mit unseren Geschäftspartnern unverzüglich ein geeignetes Abhilfekonzept nach Maßgabe spezifischer gesetzlicher Vorgaben, welches nach einem konkreten Zeitplan umzusetzen ist. Unsere Abhilfemaßnahmen richten wir im Einzelfall an den individuellen Belangen Betroffener sowie an der jeweiligen Schwere der Verletzung aus.

2.6 Wirksamkeitskontrolle und Weiterentwicklung

Die Achtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechte verstehen wir als einen kontinuierlichen Prozess der stetigen Überprüfung und Weiterentwicklung. Bei der Umsetzung entsprechender Sorgfaltspflichten sind veränderte Rahmenbedingungen sowie auch Änderungen unserer Geschäftsaktivitäten stets mit in den Blick zu nehmen. Wir überprüfen daher die Wirksamkeit der vorstehend dargestellten Sorgfaltsmaßnahmen bzw. -prozesse mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, um nachteilige menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen weiterhin zuverlässig erkennen, verhindern, abstellen oder vermindern zu können.

Auch diese Grundsatzklärung überprüfen wir regelmäßig auf Aktualität, dies in der Regel jährlich.

2.7 Berichterstattung

Bei WTS ist die Auseinandersetzung mit den Themenkomplexen Menschenrechte und Umwelt sowie die Durchführung einer entsprechenden Risikoanalyse als kontinuierlicher, fortwährend laufender Prozess etabliert. Zu Fortschritten in der Umsetzung und Entwicklung unserer Sorgfaltsprozesse und zur Erfüllung unserer entsprechenden Verpflichtungen informieren wir jeweils jährlich in unserem freiwilligen CR-Report, anlässlich der UN Global Compact Transparenzerhebung sowie auch und insbesondere im Rahmen unserer Berichterstattung gemäß § 10 LkSG.

In unserem freiwilligen Nachhaltigkeitsreport informieren wir über unsere menschenrechtlichen Selbstverpflichtungen sowie Sorgfaltsprozesse hinsichtlich des Umweltschutzes und deren Wirksamkeit. Als Unterzeichner des UN Global Compact beantworten wir jährlich einen Transparenzfragebogen und informieren damit detailliert hinsichtlich unserer Maßnahmen zur Umsetzung der zehn universellen - sozialen, ökologischen und ökonomischen - Prinzipien. Dieser Fragebogen dient uns als übergeordneter Leitfaden unseres Engagements für verantwortungsvolle Unternehmensführung, als Instrument zur Eigenbewertung unseres Handelns sowie als Nachweis unseres verantwortungsvollen Wirtschaftens für unsere Stakeholder.

Daneben wird in der Berichterstattung nach § 10 Abs. 2 LkSG über die im Reportingzeitraum identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Auswirkungen durch Geschäftsaktivitäten entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten berichtet und die umgesetzten Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden beschrieben. Der Bericht wird an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt sowie auf unserer Internetseite wts.com/de-de veröffentlicht.

3 Kontakt für Fragen und Informationen

Bei Fragen zu dieser Grundsatzklärung oder zu anderen Menschenrechts- oder Umweltbezogenen Themen wenden Sie sich bitte per E-Mail an unseren Menschenrechtsbeauftragten unter mrb@wts.de. Möchten Sie uns auf mögliche Risiken oder Pflichtverletzungen aufmerksam machen und legen Sie großen Wert auf Vertraulichkeit, können Sie uns auch eine Meldung über unser vertrauliches und anonymes BKMS®-Hinweisgebersystem (<https://www.bkms-system.com/wts>) einreichen.

4 Schlussbestimmungen

Diese Grundsatzklärung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

München, 1. Januar 2024
WTS Group AG
Fritz Esterer, CEO

wts.com/de